

Für das Nachschlagewerk!

Für die amtliche Sammlung!

Gesetz: Vertragshilfegesetz § 3 Abs 3

Rechtssatz: Der Grundsatz, dass bei Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs 3 VHG Ausgleichsforderungen ausser Betracht zu lassen sind (BGHZ 13, 56), bezieht sich nur auf Ausgleichsforderungen, die entstehen, wenn in dem zu entscheidenden Fall eine Zinsherabsetzung erfolgt. Dagegen sind die bereits zugeteilten (festgestellten) Ausgleichsforderungen bei Beurteilung der Vermögenslage des Gläubigers (Geldinstituts) als Vermögenswert zu berücksichtigen.

Aktenzeichen: V ZB 26/55

Beschluss des BGH vom 27. September 1955

LG Berlin

KG Berlin

B e s c h l u s s

In der Vertragshilfesache

1. der S [REDACTED] der Stadt B [REDACTED] in B [REDACTED],
B [REDACTED] Strasse [REDACTED],
Antragsgegnerin,
2. der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-
minister der Finanzen, dieser vertreten durch den Bundes-
beauftragten für die Behandlung von Zahlungen an die
Konversionskasse - als Beauftragten für Altbankenfragen -
Dr. S [REDACTED] in B [REDACTED], K [REDACTED],
Nebenintervenientin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

die Witwe Margarete Sc [REDACTED] geb. K [REDACTED] in F [REDACTED]
[REDACTED], S [REDACTED] strasse [REDACTED],
Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,
vertreten durch Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]
in B [REDACTED],

wegen Erlasses rückständiger Zinsen

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 27. September 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus,
Dr. Oechßler, Dr. Piepenbrock und Dr. Grossmann

beschlossen:

Auf die sofortige weitere Beschwerde der Nebeninterve-
nientin wird der Beschluss des 7. Zivilsenats des
Kammergerichts in Berlin mit Ausnahme der Wertfest-
setzung aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Ent-
scheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.

Der Wert des Gegenstandes der weiteren Beschwerde wird
auf 5800 bis 5900 DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin des Grundstücks B██████████, K██████████strasse ████████ dessen Gebäude im Dezember 1943 durch Kriegseinwirkung zerstört wurde. Das Grundstück, das seit dieser Zeit keinen Ertrag abwirft, ist zugunsten der Antragsgegnerin mit zwei Tilgungshypotheken von zusammen ursprünglich 100 000 RM belastet. Zur Abgeltung der Hauszinssteuer hat die Antragstellerin von der Antragsgegnerin ein Darlehen von 28 769 RM erhalten, das nicht im Grundbuch eingetragen ist. Die Hypotheken und das Hauszinssteuerabgeltungsdarlehen sind im Verhältnis 10 : 1 auf Deutsche Mark umgestellt. Die Antragstellerin hat seit dem Zusammenbruch keine Zinsen und Tilgungsbeträge gezahlt. Die rückständigen Zinsen belaufen sich bis zum 31. Dezember 1954 auf 5857,63 DM. Hiervon entfallen auf die beiden Hypotheken 4481,08 DM und auf das Abgeltungsdarlehen 1376,55 DM.

Die Antragstellerin hat gebeten, im Wege richterlicher Vertragshilfe die Zinsrückstände zu streichen und die rückständigen Tilgungsbeträge sowie die künftig fällig werden- den Zins- und Tilgungsbeträge zu stunden. Die Antragsgegnerin hat sich mit einer Stundung einverstanden erklärt, jedoch einer Herabsetzung der rückständigen Zinsen widersprochen, weil im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau des Hansaviertels mit einer Bebauung oder einer Veräusserung des belasteten Grundstücks zu rechnen sei. Das Landgericht hat dem Antrage der Antragstellerin stattgegeben. Gegen diesen Beschluss hat die Bundesrepublik Deutschland, indem sie dem Verfahren als Nebenintervenientin beigetreten ist, sofortige Beschwerde eingelegt, soweit die rückständigen Zinsen gestrichen worden sind. Das Kammergericht hat die sofortige



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Beschwerde zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde der Nebenintervenientin, mit der sie die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses erstrebt. Die Antragstellerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die sofortige weitere Beschwerde ist gemäss § 18 Abs 3 VHG zulässig.

1. Der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland als Nebenintervenientin der Antragsgegnerin ist gemäss § 8 Abs 2 VHG statthaft, weil das nach § 66 Abs 1 ZPO erforderliche rechtliche Interesse an dem Ausgang des Verfahrens mit Rücksicht auf die von dem Ausgang des Vertragshilfeverfahrens berührten Ausgleichsforderungen der Antragsgegnerin an den Bund gegeben ist (vgl. Beschluss des erkennenden Senats vom 8. März 1955, V ZB 2/54, BGHZ 16, 378). Daraus ergibt sich auch das Beschwerderecht der Nebenintervenientin.

2. Nach § 3 Abs 2 VHG sind, wenn der Ertrag des belasteten Grundstücks infolge von Kriegsschäden zu mehr als 25 v.H. gemindert ist, Zinsen aus Verbindlichkeiten, die durch eine Hypothek oder Grundschuld gesichert sind, insoweit herabzusetzen, als sie den Ertrag des belasteten Grundstücks übersteigen. Diese Vorschrift, auf die sich die Antragstellerin wegen der Ertraglosigkeit des Grundstücks beruft, gilt jedoch insoweit nicht, als ihre Anwendung aus besonderen Gründen zu einer nicht zumutbaren Härte für die Gläubigerin führen würde (§ 3 Abs 2 VHG).

a) Die Beschwerdeführerin sieht den besonderen Grund, aus dem die Zinsherabsetzung eine unzumutbare Härte für die Antragsgegnerin bedeuten würde, in der Vermögenslage der Sparkasse. Sie hat dazu vorgetragen, die Gläubigerin habe durch Krieg und Kriegsfolgen ihr Vermögen im wesentlichen

verloren. Die erhalten gebliebenen Vermögenswerte der Antragsgegnerin reichten zur Erfüllung ihrer alten Verbindlichkeiten nicht aus, so dass sie ohne Eingreifen der öffentlichen Hand überschuldet gewesen wäre. Die Beträge, welche das Land Berlin und die Bundesrepublik hätten aufwenden müssen, um die umgestellten Uraltguthaben der Antragsgegnerin zu decken, überstiegen die erhalten gebliebenen Vermögenswerte der Sparkasse um ein Vielfaches. Der Antragstellerin sei der Wert des belasteten Grundstücks erhalten geblieben. Ihren Interessen werde, solange weder ein Verkauf noch ein Wiederaufbau des Grundstücks zur Debatte stehe, durch eine Stundung der Zinsen hinreichend Rechnung getragen. Wenn ein Aufbau oder Verkauf in Frage stehe, werde die Antragstellerin darzulegen haben, aus welchen Gründen ihr die Zahlung der rückständigen Zinsen nicht zugemutet werden könne. Die Antragstellerin hat im Beschwerdeverfahren vorgetragen, sie habe das Grundstück inzwischen zum Preise von 24 500 DM verkauft, wobei in Anrechnung auf den Kaufpreis von der Käuferin lediglich die beiden Hypotheken der Antragsgegnerin übernommen worden seien.

b) Das Kammergericht hält die Voraussetzungen für eine Ablehnung des Vertragshilfeantrages nicht für gegeben. Es führt dazu aus: Die Beschwerdeführerin habe die Vermögenslage der Antragsgegnerin nicht offen dargelegt. Die Ausgleichsforderungen, die der Gläubigerin zustehen würden, wenn sie durch die Zinsherabsetzung Einbußen erleide, berechtigten die Antragsgegnerin und die Nebenintervenientin nicht, im Vertragshilfeverfahren fiskalische Interessen wahrzunehmen und die Belastung der öffentlichen Hand mit Ausgleichsforderungen als besonderen Grund im Sinne des § 3 Abs 3 VHG zu bezeichnen. Sie gäben auch der Schuldnerin nicht das Recht, die Gläubigerin bei der Geltendmachung einer unzumutbaren Härte auf die Zuteilung von Ausgleichsforderungen zu verweisen. Etwas anderes gelte jedoch für die

bereits bestehenden und anerkannten Ausgleichsforderungen der Kreditinstitute. Sie stellten einen echten Vermögenswert dar. Sie seien als Aktivposten in den Bilanzen der Kreditinstitute aufgeführt, würden dort ebenso wie alle anderen Aktivposten bewertet und seien demgemäss im Vertragshilfeverfahren zu berücksichtigen. Der Hinweis auf die Tatsache, dass die Sparkasse Ausgleichsforderungen habe in Anspruch nehmen müssen, reiche zur Verlegung der schlechten Vermögenslage der Antragsgegnerin nicht aus. Da auch keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die Vermögenslage der Antragsgegnerin besonders ungünstig sei, erübrige es sich, die Antragsgegnerin oder die Beschwerdeführerin zur Offenlegung der Vermögensverhältnisse der Sparkasse zu veranlassen. Die Tatsache, dass die Antragstellerin das Grundstück verkauft habe, sei nicht entscheidend. Der Verkauf des Grundstücks könne nicht als günstig angesehen werden. Da auch die Vermögensverhältnisse der von ihrer Witwenpension lebenden Antragstellerin nicht besonders gut seien, könne der Verkauf des Grundstücks die Ablehnung der Zinsherabsetzung nicht rechtfertigen.

Die Nebenintervenientin rügt, dass das Kammergericht einen Unterschied zwischen den bereits bestehenden und anerkannten und den noch nicht anerkannten Ausgleichsforderungen gemacht und deshalb von einer Interessenabwägung Abstand genommen habe.

c) Die sofortige weitere Beschwerde muss zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen, da die bisherigen Feststellungen des Beschwerdegerichts zu einer abschliessenden Beurteilung nicht ausreichen.

Beim Vertragshilfeverfahren handelt es sich um ein sog. Antragsverfahren, für das, wie allgemein im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Grundsatz der Amtsprüfung

gilt (§ 8 Abs 1 VHG, § 12 FGG). Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Gericht bei einem auf § 3 Abs 2 VHG gestützten Vertragshilfeantrag etwa von Amts wegen die Anwendung des § 3 Abs 3 VHG prüfen müsste. Das Gericht ist vielmehr zu einer Erörterung dieser Vorschrift nur verpflichtet, wenn ein Beteiligter einen entsprechenden Sachverhalt vorträgt. Ein Gläubiger, der den Ausnahmefall des § 3 Abs 3 VHG für gegeben hält, muss die Voraussetzungen dieser Bestimmung darlegen. Infolgedessen hat auch die Beschwerdeführerin die besonderen Gründe anzuführen, aus denen sich die unzumutbare Härte für die Antragsgegnerin ergeben soll (vgl den oben angeführten Beschluss vom 8. März 1955). Es trifft deshalb nicht zu, dass, wie die Beschwerdeführerin meint, die Antragstellerin darzulegen habe, aus welchen Gründen ihr die Zahlung der rückständigen Zinsen nicht zugemutet werden könne. Die Beschwerdeführerin hat offensichtlich die Vorschrift des § 9 VHG im Auge, wonach der Schuldner zur Offenlegung seiner Vermögens- und Erwerbsverhältnisse verpflichtet ist. Diese Verpflichtung des Schuldners besteht auch bei einem Vertragshilfeantrag aus § 3 Abs 2 VHG (vgl Beschluss des erkennenden Senats vom 17. Mai 1955, V ZB 11/55, BGHZ 17, 242 [246 ff]).

Die Beschwerdeführerin hat sich zur Begründung einer unzumutbaren Härte auf die ungünstige wirtschaftliche Lage der Antragsgegnerin berufen. Ungünstige Vermögensverhältnisse des Gläubigers können einen besonderen Grund im Sinne des § 3 Abs 3 VHG bilden. Die Anwendung dieser Vorschrift ist jedoch nicht auf den Fall beschränkt, dass dem Schuldner ein bedürftiger Gläubiger gegenübersteht. Die besonderen Gründe, die eine Zinsherabsetzung für den Gläubiger unzumutbar erscheinen lassen, können sich, wie der erkennende Senat schon wiederholt ausgesprochen hat (vgl BGHZ 16, 105 [109] u.a.), sowohl aus der Person des Gläubigers wie des Schuldners oder auch aus den beiderseitigen

Verhältnissen ergeben. Auch einem wohlhabenden Gläubiger gegenüber kann die gute wirtschaftliche Lage des Schuldners einen besonderen Grund im Sinne des § 3 Abs 3 VHG darstellen. Dies wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn der Schuldner ausser dem Trümmergrundstück noch weiteres Vermögen in nicht unerheblichem Umfange besitzt oder über ein derartiges Einkommen verfügt, dass ihm ohne eine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Lage die Bezahlung der rückständigen Zinsen möglich ist (vgl. Beschlüsse des erkennenden Senats vom 10. Mai 1955, V ZB 32/54, MDR 1955, 470 und vom 10. Juni 1955, V ZB 17/55). Von einer Prüfung der Vermögensverhältnisse des Gläubigers kann somit nur dann abgesehen werden, wenn schon die gute wirtschaftliche Lage des Schuldners die Anwendung des § 3 Abs 3 VHG rechtfertigt.

Die Feststellungen des Beschwerdegerichts ergeben kein klares Bild von der wirtschaftlichen Lage der Antragstellerin. Aus der Bemerkung in den Gründen des angefochtenen Beschlusses, dass die Antragstellerin von ihrer Witwenpension lebe, die im Verhandlungstermin erster Instanz mit 460 DM monatlich angegeben war, ist allerdings zu entnehmen, dass die Antragstellerin ausser der Pension keine weiteren laufenden Einkünfte hat. Als Vermögen der Antragstellerin hat das Beschwerdegericht anscheinend nur den bei der Veräusserung des belasteten Grundstücks erzielten Kaufpreis berücksichtigt. Aus dem eigenen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag vom 11. Februar 1955 ergibt sich jedoch, dass die Antragstellerin noch Eigentümerin des Grundstücks B [REDACTED], H [REDACTED], ist. Über den Wert dieses Grundstücks und seinen etwaigen Ertrag sind keine Feststellungen getroffen. Soweit es sich um den Erlös aus dem Verkauf des belasteten Grundstücks handelt, ist nicht ersichtlich, ob der Betrag von 24.500 DM den gesamten Kaufpreis oder den nach Abzug der Hypotheken verbleibenden Betrag darstellt.

Im ersteren Fall müsste die Höhe der Hypothekenforderung festgestellt werden. Die wirtschaftliche Lage der Antragstellerin hängt auch davon ab, in welcher Höhe das Hauszinssteuerdarlehn noch besteht, wie es zu verzinsen ist und ob noch weitere Belastungen vorhanden sind, für welche die Antragstellerin einzustehen hat. Die Frage, ob der Antragstellerin zuzumuten ist, den Verkaufserlös zur Tilgung der rückständigen Zinsen zu verwenden, lässt sich erst beantworten, wenn feststeht, welcher Betrag der Antragstellerin nach Abzug der Verbindlichkeiten noch zur Verfügung steht, ohne dass es entscheidend darauf ankommt, ob das Grundstück zu einem günstigen Preis verkauft worden ist oder nicht (vgl. Beschluss des erkennenden Senats vom 10. Juni 1955, V ZB 8/55).

Wenn die weiteren Ermittlungen ergeben sollten, dass die wirtschaftliche Lage der Antragstellerin allein die Anwendung des § 3 Abs 3 VHG nicht rechtfertigen kann, bedarf es einer Prüfung der Vermögenslage der Gläubigerin. Die Beschwerdeführerin hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsgegnerin nicht näher dargelegt, sondern lediglich vorge tragen, die Gläubigerin habe durch Krieg und Kriegsfolgen ihr Vermögen im wesentlichen verloren. Soweit damit die Folgen der Währungsreform gemeint sein sollten, müsste das Vorbringen unbeachtlich sein; denn typische Auswirkungen, welche die Währungsumstellung für Gläubiger und Schuldner oder ganze Gruppen (Kreditinstitute) mit sich gebracht hat, müssen bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 VHG unberücksichtigt bleiben (BayObLG MDR 1954, 428; KG, Haus und Wohnung 1954, 282 [283]; ebenso Beschluss des erkennenden Senats vom 4. Januar 1955, V ZB 28/54 S 7/8, insoweit BGHZ 16, 105 nicht abgedruckt). Das Beschwerdegericht geht in Übereinstimmung mit der Auffassung der Beteiligten und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 13, 56; 16, 105) zutreffend davon aus, dass die Zuteilung von Aus-

gleichsforderungen im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs 3 VHG grundsätzlich ausser Betracht zu bleiben hat. Dies bedeutet, dass der Schuldner, wenn ein Kreditinstitut sich gegenüber einem Vertragshilfeantrag aus § 3 Abs 2 VHG auf seine ungünstige Vermögenslage beruft, dem Gläubiger nicht entgegenhalten kann, dass dieser als Ausgleich für den Zinsausfall eine Ausgleichsforderung erhalten werde. Ebensowenig kann auch ein Geldinstitut die Anwendung des § 3 Abs 3 VHG damit begründen, dass im Falle einer Zinsherabsetzung die öffentliche Hand mit Ausgleichsforderungen belastet werde, da es sich hierbei um fiskalische Erwägungen handelt, die schon der Gesetzgeber beim Erlass des Gesetzes berücksichtigt hat. Ausgleichsforderungen, die davon abhängen, ob in dem zu entscheidenden Verfahren eine Zinsherabsetzung erfolgt, müssen danach im Falle des § 3 Abs 3 VHG ausser Betracht bleiben.

Eine andere Frage ist, ob bei Prüfung der Vermögenslage des Gläubigers die bereits zugeteilten oder festgestellten und in die Bilanz aufgenommenen Ausgleichsforderungen zu berücksichtigen sind.

Die Kreditinstitute haben durch die Währungsumstellung einen grossen Teil ihrer Aktiven verloren, während ihre eigenen Verbindlichkeiten in Höhe des umgestellten Betrages bestehen geblieben sind. Um ihnen die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten und überhaupt die Weiterführung ihrer Geschäfte zu ermöglichen, wurden ihnen Ausgleichsforderungen zugeteilt. Die Antragsgegnerin gehört zu den sog. Berliner Altbanken (vgl Anlage II Nr 107 zu § 1 des Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 - GVBl 1483 -). Die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen ist durch das Umstellungsergänzungsgesetz vom 21. September 1953 - UmstErgG - (BGBl I, 1439) geregelt. Nach § 45 Abs 1

dieses Gesetzes haben Berliner Altbanken in Höhe desjenigen Betrages, um den die im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung begründeten, in die Altbankenrechnung einzustellenden Passiven die in die Altbankenrechnung einzustellenden Aktiven übersteigen (Unterdeckung), einen Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung gegen den Bund. Soweit die Aktiven die Passiven übersteigen (Überdeckung), haben Altbanken zum Ausgleich der Abwicklungskosten und als vorläufiges Eigenkapital ferner einen Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung in Höhe des aus § 45 Abs 3 des Gesetzes sich ergebenden Betrages (§ 45 Abs 2). Zur Errechnung der Ausgleichsforderungen, welche nach § 45 UmstErgG zu gewähren sind, oder des Betrages, durch welchen Altbanken nach § 37 UmstErgG wegen der Forderungen der öffentlichen Hand aus der Uraltkontenumstellung in Anspruch genommen werden können, ist nach Maßgabe des Altbanken-Bilanz-Gesetzes vom 10. Dezember 1953 - ABilG - (GVBl 1488) eine Altbankenrechnung auf den 1. Januar 1953 aufzustellen. Die Feststellung des Anspruchs auf Gewährung der Ausgleichsforderung durch die Berliner Bankaufsichtsbehörde gemäss § 49 Satz 1 UmstErgG enthält noch keine endgültige Feststellung der Ausgleichsforderung. Die Altbankenrechnung unterliegt nach § 9 ABilG laufend der Berichtigung. Eine Berichtigung der Altbankenrechnung hat auch eine Berichtigung der Feststellung des Anspruchs auf Gewährung der Ausgleichsforderung zur Folge (§ 49 Satz 2 UmstErgG). Eine im Vertragshilfeverfahren erfolgende Herabsetzung einer Forderung führt danach regelmässig zu einer Erhöhung der Ausgleichsforderung.

Die Tatsache, dass ein Geldinstitut Ausgleichsforderungen zugeteilt erhalten hat, stellt noch keinen besonderen Grund im Sinne des § 3 Abs 3 VHG dar. Insbesondere kann eine im Rahmen dieser Vorschrift zu beachtende schlechte Vermögenslage der Antragsgegnerin nicht damit begründet werden, dass die Verbindlichkeiten der Gläubigerin, für welche Aus-

gleichsforderungen gewährt worden sind, die erhalten gebliebenen Vermögenswerte um ein Vielfaches überstiegen, so dass die Gläubigerin, um ihre Verbindlichkeiten erfüllen zu können, Ausgleichsforderungen habe in Anspruch nehmen müssen. Die Ausgleichsforderungen sollen Verluste ausgleichen, die ein Kreditinstitut durch Krieg, Kriegsfolgen und Währungsreform erlitten hat. Ohne die Hilfe der öffentlichen Hand wäre kaum ein Kreditinstitut in der Lage gewesen, seine Umstellungsverbindlichkeiten zu erfüllen. Die bereits zugeteilten Ausgleichsforderungen stellen deshalb einen echten Vermögenswert dar, der bei Prüfung der Vermögenslage des Kreditinstituts nicht unberücksichtigt bleiben darf. Eine andere Beurteilung würde der wirklichen Sachlage nicht gerecht. Diese Auffassung steht auch mit dem Grundsatz, dass Ausgleichsforderungen im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs 3 VHG ausser Betracht zu bleiben haben, nicht im Widerspruch, weil mit den nicht zu berücksichtigenden Ausgleichsforderungen die bereits festgestellten Ausgleichsforderungen nicht gemeint sind.

Die Frage, ob eine Verbindlichkeit herabgesetzt werden kann, beurteilt sich nach dem Sachstand zur Zeit der Entscheidung des Gerichts, im Rechtsmittelverfahren nach dem Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts (vgl BGHZ 14, 398), so dass auch zu prüfen sein wird, wie der Geschäftsbetrieb der Sparkasse, nachdem ihr durch Zuteilung von Ausgleichsforderungen die Weiterführung ihrer Geschäfte ermöglicht worden ist, sich in den vergangenen Jahren entwickelt hat. Die Kreditinstitute werden danach nur ausnahmsweise in der Lage sein, eine ungünstige wirtschaftliche Lage, die zur Anwendung des § 3 Abs 3 VHG führen könnte, nachzuweisen, weil sie, wie Schalhorn (Haus und Wohnung 1954, 284 [285]) zutreffend bemerkt, mit Hilfe

der Ausgleichsforderungen eine ausgeglichene Bilanz aufstellen und in der Folgezeit gewinnbringende Geschäfte machen konnten, so dass sich in der Regel eine Vermögenslage ergeben wird, die zum mindesten als normal zu bezeichnen ist. Wenn auf der Gläubigerseite eine Bank oder Sparkasse am Vertragshilfungsverfahren beteiligt ist, wird somit die Entscheidung in der Mehrzahl der Fälle allein von der Lage des Schuldners abhängen, es sei denn, dass ausnahmsweise besondere Gründe vorliegen, die trotz der nicht ungünstigen Vermögenslage des Kreditinstituts eine Zinsherabsetzung als unzumutbare Härte für den Gläubiger erscheinen lassen, obwohl die wirtschaftliche Lage des Schuldners nicht als günstig zu bezeichnen ist. Unter Umständen kann auch eine teilweise Zinsherabsetzung in Frage kommen, wenn durch die Bezahlung des gesamten Zinsrückstandes der Erlös aus dem Verkauf des Grundstücks in einer für die Antragstellerin unzumutbaren Weise gemindert würde. Auch hierüber wird das Beschwerdegericht erst nach weiterer Aufklärung des Sachverhalts entscheiden können.

3. Die Sache musste danach unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses - mit Ausnahme der unanfechtbaren Wertfestsetzung (§ 19 Abs 7 Satz 3 VHG) - zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen werden.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes im dritten Rechts-

zug ist nach § 19 Abs 7 Satz 2 VHG, §§ 123, 24 Abs 2
KostO festgesetzt worden.

Dr.Tasche

Dr.Hückinghaus

Dr.Oechler

Dr.Piepenbrock

Dr.Grossmann